

den 25. April 1908.

Berlin, Samstagabend,

Die Zeitung erscheint in der Woche zwölfmal.

Bezugs-Preis: Vierteljährlich für Berlin 7 M., 50 Pf., ohne Postlohn, für ganz Deutschland 9 M., Deutschland 13 M., 82 Pf., Ausland 4 M., 55 Pf., Holland 7 M., 50 Pf.

für Frankreich, Belgien, England, Schweden, Amerika usw. Kreuzbandgebund 20 M., für das Vierteljahr.

Bestellungen werden angenommen für England in London bei Messrs. Siegle 30 Lime Street E.C. und Lewis & Co. 19 Gresham Street E.C.

Berliner Börsen-Beitung.

Bestellungen werden angenommen bei allen

Postanstalten, Zeitungs-Spediteuren und unserer Expedition.

Als besondere Beilagen erscheinen

Verdingungs-Anzeiger.

Hotels- und Bäder-Anzeiger.

Vollständige Direktionslisten der Preussischen Klassen-Lotterie.

Allgemeine Verlosungsstabellen mit Restanten-Listen

und viele andere wichtige industrielle Nachrichten

Insertions-Gebühr:

Die viergespaltene Zeile 50 Pf., Restantent 1 M.

Telegramm-Adresse: Börsefronte.

Redaktion und Expedition: Berlin W. 8., Kronenstraße Nr. 37. Annahme der Inserate: In der Expedition.

Fernsprecher: Amt I, Nr. 243.

Vom Tage.

In der gestern in Vorkum abgehaltenen Vorstandssitzung des allgemeinen Knappschaftsvereins wurde beschlossen, die Einigungsentschlüsse der Vorkumer anzunehmen.

Großfürstin Maria Paulowna, Gemahlin des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch, ist zum orthodoxen Glauben übergetreten.

Einer Meldung aus London zufolge beschloß die Versammlung der Schiffsbau-Vereinigung in Carlisle die allgemeine Aussperrung.

Wie aus Simla gemeldet wird, griff General Milcor gestern die Aufständigen an und betrieb sie von den Bergabhängungen. Die britischen Truppen verloren 60 Mann.

Zur Rechtsfrage der Feuerbestattung in Preußen.

Dem Vernehmen nach soll die preussische Regierung geneigt sein, die fakultative Feuerbestattung einzuführen. Das Verwaltungsverfahren in Sachen des Hageners Vereins wegen Vernichtung des Krematoriums schwebt bekanntlich bei dem Oberverwaltungsgericht, nachdem die erste Instanz zu Gunsten der Klägerin entschieden und das Verbot der Polizei für ungültig erklärt hatte. Das Gericht nahm an, daß ein gesetzliches Hindernis in Preußen nicht existiert. Da die Frage jetzt wieder akut geworden, so erscheint es von allgemeinem Interesse, zu untersuchen, ob zur Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preußen ein besonderes Gesetz notwendig ist oder ob sie schon im administrativen Wege erlaubt werden kann. Aus dem preussischen Landrecht sind die §§ 183 ff., §§ 453 ff. II, 11 herangezogen, welche nach Ansicht der Gegner lediglich die Verdrängung von Leichen auf Kirchhöfen oder Begräbnisplätzen vorsehen und damit implizite jede andere Art der Bestattung verbieten. Dieser Meinung kann jedoch bei näherer Prüfung der landrechtlichen Bestimmungen nicht ohne weiteres beigetreten werden. Auch und für sich sind dieselben noch in Geltung und durch das Bürgerliche Gesetzbuch nicht berührt worden; das letztere enthält überhaupt keine bezüglichen Vorschriften. Was besagen nun die Paragraphen des Landrechts? Nach § 453 A. L.-R. II, 11 muß jeder Eingekaufte der Regel nach in seiner Pfarodie begraben werden, nach § 456 I. c. kann er aber auch sein Begräbnis außerhalb seiner Pfarodie wählen, muß aber dem eigentlich zuständigen Pfarrer und der Kirche die ihnen zukommenden Gebühren zahlen. Die Vorschriften über Anzeige des Todesfalls an den Pfarrer des betreffenden Kirchspiels (§§ 469 ff. I. c.) sind durch die des Personenstandgesetzes vom 9. Mai 1874/6. Februar 1875 beseitigt, wonach die Todesfälle dem Standesbeamten mitzuteilen sind. Die §§ 183 ff. A. L.-R. II, 11 lassen sich über die Frage des Eigentums an den Kirchhöfen und Begräbnisplätzen aus, ob sie den Kirchengemeinschaften oder den Kommunen gehören, und regeln die Art der Benutzung derselben. Nach § 186 I. c. sollen ohne Anzeige bei dem öffentlichen Oben Leichen anderswo, als auf einem öffentlichen Kirchhof, nicht begraben werden und nach § 187 I. c. kann niemand durch Veranlassung eines Privatbegräbnisses der Kirchengemeinschaft oder der Geistlichkeit die ihnen zukommenden Abgaben entziehen. Endlich bestimmt das Gesetz über den Personenstand, daß ohne Genehmigung der Ortsbehörde keine Verdrängung vor Eintragung in das Sterberegister stattfinden darf. Nach § 367 B.-G.-B. sind die Zuwidergehungen unter Strafe gestellt. Aus allen diesen Gesetzesstellen ergibt sich folgende: Vor allem müssen die staatlichen Behörden, in der Lage sein, einwigen Gefahren durch heimliche oder vorzeitige Be-

seitigung von Leichen wirksam entgegenzutreten. Sodann ist es an und für sich Sache der Kirchengemeinschaften, für die Verdrängung ihrer Mitglieder zu sorgen. Der Ort der Bestattung wird im allgemeinen festgelegt, jedes Mitglied kann aber gegen Entrichtung der erforderlichen Gebühren den Ort selbst bestimmen. Die Kirchengemeinschaften sind dann gar nicht in der Lage, darüber und über die Art der Bestattung eine Kontrolle auszuüben. In Wirklichkeit haben sie also nur ein Recht auf ihre Gebühren. Ein absolutes Verbot, daß überhaupt keine andere Art und Weise der Bestattung zulässig sein soll, ist aus dem Landrecht nicht herzuleiten. Man hat auch in den Ministerien des Kultus und des Innern diesen Standpunkt früher nicht eingenommen und zieht auch jetzt nicht die vollen Konsequenzen aus einem absoluten Verbot. Jene Ministerien haben die Befreiung von Leichen in Kirchengewölben für zulässig erklärt, weil § 184 A. L.-R. II, 11 nur die „Verdrängung“ in bezug unter den Kirchen verbietet, und nur für solche Fälle die Beobachtung der nötigen sanitätspolizeilichen Vorschriften vorgeschrieben ist. (Merkblatt vom 22. November 1832 v. Ramph Annalen Bd. 16 S. 927.) Hier ist also von einem „Begraben“, von einer Einsetzung der Leiche in die Erde keine Rede. Die Konsequenz eines absoluten Verbots jeder anderen Art der Bestattung, als der Verdrängung, wäre auch die Unzulässigkeit der Urnenhallen in Preußen, die man anstandslos gestattet. Wenn man auch das Recht des Einzelnen, über die Bestattung seines Leichnams Bestimmungen zu treffen, insbesondere dessen Verbrennung anzuordnen, nicht angreifen kann, so müßte man doch folgerichtig aus dem angeführten staatlichen Verbot jeder anderen Art der Bestattung auch die Errichtung besonderer Urnenhallen im preussischen Staatsgebiet unterlagen! Uebrigens scheidet man auch an maßgebender Stelle wohl die Schwäche des rechtlichen Standpunkts und sucht daher eine Stütze in dem durch seine faustförmige Fassung und weitgehende Interpretation beruhigt geordneten § 10 A. L.-R. II, 17, welcher besagt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publikum oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Aber wie will man diesen Paragraphen auf die Feuerbestattung zur Anwendung bringen? Die Minister des Kultus und des Innern verweigern ihr Verbot mit der Rücksicht auf die vorherrschenden religiösen Anschauungen und Pietätsempfindungen. Würden diese durch die Urnenhallen nicht ebenso verletzt? In Wirklichkeit kann von einer solchen Verletzung auch gar keine Rede sein, zumal jetzt auch Geistlichen gestattet ist und sie keinen Anstand nehmen, bei der Feuerbestattung bezw. der Beerdigung mitzuwirken. Von einer Gefährdung der Kriminalrechtspflege kann auch nicht gut gesprochen werden, wenn die obligatorische Leichenschau eingeführt oder überhaupt vor jeder Feuerbestattung von ärztlicher Seite die Todesurkunde genau festgestellt wird. Schon jetzt ist es möglich, gewaltsame Fälle, insbesondere Vergiftungen zu ermitteln. Hygienische Gründe können auch die Anwendung des § 10 A. L.-R. II, 17 nicht rechtfertigen, was insbesondere in dem letzterzeit in den Zeitungen veröffentlichten eingehenden Gutachten des königlich sächsischen Medizinalkollegiums ausgeführt ist.

In einer ganzen Reihe deutscher Bundesstaaten ist die Leichendverbrennung bereits zugelassen: Bayern, Sachsen, Baden, Württemberg, Meckl. v. L., Hamburg, Bremen, einzelnen städtischen Staaten usw. Krematorien befinden sich zurzeit in Göttingen, Jena, Chemnitz, Heidelberg, Hamburg, Offenbach, Wannheim, Eisenach, Mainz, Karlsruhe, Heilbronn, Ulm, Bremen, Stuttgart, Dessau, Coburg, Lübeck. Sodann ist die Feuerbestattung zulässig in England, Frankreich, Italien, Däne-

mark, Nordamerika und anderen Staaten. Man kann auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts gespannt sein. Fällt sie zu Ungunsten aus, so muß allerdings die Kiste der Gelehrten ergriffen werden.

Telegramme.

Vorkum, 24. April. (G. T. C.) Die heutige außerordentliche Vorstandssitzung des allgemeinen Knappschafts-Vereins beschloß, die Einigungsentschlüsse der Vorkumer anzunehmen und auf die Tagesordnung der am 20. Juni stattfindenden Generalversammlung zu setzen.

Hamburg, 24. April. (G. T. C.) Der Arbeitgeberverband beschloß, diejenigen Arbeiter, welche am 1. Mai der Arbeit fernbleiben, als entlassen zu betrachten und vor dem 11. Mai nicht wieder einzustellen. Der Vierstättelband im Baugewerbe wird die am 1. Mai feiernden Arbeiter bis zum 3. Mai auslösen.

Kopenhagen, 24. April. (G. T. C.) Das Regierungsorgan „Danebrog“ bezeichnet den Abschluß der Nord- und Ostsee-Abkommen als ein Glied der Kette der allgemeinen Bestrebungen zur Sicherung des Friedens. Insbesondere die kleinen Staaten hätten ein Interesse daran, daß diese Bestrebungen gefördert würden und zu einem positiven Ergebnis führten. Seit dem Besuch des Deutschen Kaisers in England im Herbst 1907 sei diese Angelegenheit Gegenstand ruhiger diplomatischer Behandlung gewesen und man gehe nicht fehl, wenn man dem Kaiser Wilhelm ein gut Teil der Ehre zuschreibe, daß diese Bestrebungen der Friedens- und Versöhnungspolitik zum Ziele führten. Keine direkt interessierte Macht, auch keine kleine Macht wie Dänemark, hätte diese Fortschritte erheben können, um so weniger, als die abgeschlossenen Abkommen, vom Gesichtspunkt der Nachpolitik aus betrachtet, in erster Linie für die kleinen, schwachen Staaten von Vorteil seien.

Paris, 24. April. (G. T. C.) General Vigy meldet, daß die von Eingeborenen gemachten Angaben über feindliche Ansammlungen im Bezirk Tamelet und in der Umgegend von Taza sich nicht bestätigt haben.

Wie Admiral Philibert telegraphiert, befand sich eine Mahalla Nufay Sakhis am 22. April einige Wegstunden von Dar Ben Hammud entfernt.

London, 24. April. (G. T. C.) Die Versammlung der Schiffsbau-Vereinigung in Carlisle beschloß die allgemeine Aussperrung. Die Anträge auf Einlegung eines Schiedsgerichts und friedliche Beilegung wurden abgelehnt.

Petersburg, 24. April. (G. T. C.) Großfürstin Maria Paulowna, Gemahlin des Großfürsten Alexander Alexandrowitsch, ist gestern zum orthodoxen Glauben übergetreten.

Athlone, 24. April. (G. T. C.) Der Kaiser ließ gestern abend wieder aus dem Werk des großen Generalstabs über die Schlacht bei Rooning vortragen. Heute machte der Kaiser nach den Vorträgen noch einen Spaziergang. Nach 3 Uhr begaben sich die Majestäten mit Familie, die Herrschaften von Commaught und das Gefolge durch den Park zur Landungsstelle des Achilleon und bestiegen dort den „Steinier“. In Korfu verließen die herzoglich Commaughtischen Herrschaften den „Steinier“, um dem König von Griechenland und dessen Familie den Abschiedsbesuch zu machen. Die deutschen Herrschaften legten darauf die Fahrt fort bis zum nordöstlichen Ende der Insel Korfu, wo bei Calura am Fuße des Pantokrators an Land gegangen wurde; hier wurde der See genommen. In Calura liegt ein altes venetianisches Fort; die Gegend hat den ausgeprägten Charakter einer griechischen Landschaft, malerische Felsen, Olivenbäume, einen üppigen Blumenstreu, und bietet eine schöne Aussicht nach Albanien und Santorin hinüber. Heute abend fand zur Tafel beim Herzog von Commaught an Bord des „Aboukir“ geladen Prinz August Wilhelm und sein Begleiter, Leutnant Madensen, der Chef des Militärkabinetts Graf von Hülsen-Haeseler, der Chef des Marinekabinetts Graf von Müller und der Geheime Regierungsrat von Berg.

(Siehe auch in der I. und II. Beilage.)